

zu erlassen<sup>10</sup>. Auch wurden weiterhin in Rechtsverordnungen des Ministerrats Fachminister oder Leiter von staatlichen Organen ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Ob die Rechtsverordnung auf der generellen Ermächtigung durch das Ministerratsgesetz oder auf einer Einzelermächtigung beruht, spielt keine Rolle<sup>11</sup>.

c) Von der Verfassung gedeckt wird nur die Normensetzungsbefugnis der Volkskammer, des Volkes und des Staatsrates. Über legislative Befugnisse des Ministerrats (der Regierung) enthält die Verfassung nichts. Sie ermächtigt nicht einmal den verfassungsmäßigen Gesetzgeber, durch förmliches Gesetz der Regierung die Befugnis zu übertragen, Rechtsverordnungen zu erlassen, wie etwa Art. 80 GG. Die Verfassung gestattet ihr lediglich, »allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Gesetze der Republik« zu erlassen (Art. 90). Zieger ist darin zuzustimmen, daß bei Interpretation der Verfassung die überkommene Begriffsunterscheidung zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift vorausgesetzt werden kann<sup>12</sup>. Sie widerspricht nicht grundsätzlich dem Prinzip der Einheit der Staatsgewalt. Auch in einem Staat mit Gewaltenkonzentration könnten Normen mit allgemeiner und solche mit interner Verbindlichkeit unterschieden werden. Die Übertragung der Normensetzungsbefugnis auf den Ministerrat, sein Präsidium und die Mitglieder des Ministerrats und des Präsidiums ist mit der Verfassung nicht zu vereinbaren. Da die Parlamentshoheit (Artikel 50) ein den Staatsaufbau konstituierendes Element ist, bedeutet die Delegation der Normensetzung einen Wandel ihrer Struktur, der durch den Text nicht gedeckt wird<sup>13</sup>.

Wegen des Verhältnisses der Normensetzungsbefugnis der örtlichen Volksvertretungen zur Verfassung E. z. zu Art. 111 und 139.

d) Heute wird in der Rechtslehre der SBZ ein Unterschied zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift nicht gemacht<sup>14</sup>, obwohl das dem Art. 90 widerspricht. Klenner teilt die Akte des Staates ein in

10 z. B. § 13 Gesetz über die Wahl der Richter, der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 751), § 19 Gesetz über die Binnen- und Küstenfischerei — Fischereigesetz - vom 2. 12. 1959 (GBl. I S. 864)

11 Als Beispiel einer Verordnung, die auf genereller Ermächtigung beruht: § 40 Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen - Schulordnung-vom 12.11.1959 (GBl. I S. 823); als Beispiel einer Verordnung, die auf Einzelermächtigung beruht: Verordnung über Flaggenhissung und Kennzeichnung der Schiffe vom 1. 10. 1959 (GBl. I S. 692)

12 Zieger, Die Regierung der SBZ als Organ der Gesetzgebung, ROW, 1960, S. 51

13 Zieger, a. a. O. S. 102

14 Gentz, Zu einigen Grundsätzen der Rechtssetzung, NJ, 1958, S. 228